

Merkblatt zur Einbringung von Eigenleistungen/Eigenmittel

Träger der öffentlichen Jugendhilfe sollen gemäß § 74 Absatz 1 Nr. 4 Sozialgesetzbuch – Achtes Buch (SGB VIII) die freien Träger fördern, wenn der jeweilige Träger eine angemessene Eigenleistung erbringt. Die Eigenmittel sollen im Finanzierungsplan des Zuwendungsantrages erfasst werden. Bei der Messung der Eigenleistung sind die unterschiedliche Finanzkraft und die sonstigen Verhältnisse zu berücksichtigen (§ 74 Absatz 3 Satz 3 SGB VIII). Bei einer Teilfinanzierung (Anteil-, Festbetrags- oder Fehlbedarfsfinanzierung) deckt die Zuwendung nur einen Teil der zuwendungsfähigen Ausgaben. Die Finanzierung für den übrigen Teil muss vom Zuwendungsempfänger selbst oder von dritter Seite aufgebracht werden. Bei einer Festbetragsfinanzierung beteiligt sich der Zuwendungsgeber mit einem festen, nach oben und unten nicht veränderbaren Betrag an den zuwendungsfähigen Ausgaben (Erläuterung Nr. 24.1 § 44 Bundeshaushaltsordnung).

Unter dem Begriff der Eigenleistung/Eigenmittel ist zu verstehen:

Als Eigenmittel gelten diejenigen Mittel, die ein Antragssteller selbst einbringt, ohne dass es sich um Zuwendungsmittel handelt. Mit den einzubringenden Eigenmitteln stellt der Zuwendungsempfänger sicher, dass das Projekt in den ersten Monaten, im jeweiligen Haushaltsjahr, auch ohne eine Zuwendung durchgeführt werden kann. Soweit Mittel Dritter eingeworben wurden, können diese auch als Eigenmittel Berücksichtigung finden. Eigenmittel können z. B. aus

- Vereinsbeiträgen,
- erwirtschafteten Einnahmen (Teilnehmerbeiträge),
- zusätzliche Personalausgaben, die nicht durch die Zuwendungsmittel gedeckt werden können,
- (mobile) Technik,
- Ausgaben für Hygieneartikel, aufgrund von COVID-19,
- Büromaterialien,
- Räumlichkeiten, die zur Verfügung gestellt werden,
- etc.

bestehen.

Durch die Einbringung der Eigenmittel mindert sich die Zuwendungssumme bei einer Festbetrags-/Anteilfinanzierung nicht. Vielmehr erhöhen sich die zuwendungsfähigen Gesamtausgaben.

